

Abschrift

25 O 316/16



Verkündet am 05.09.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d.d. Vorstand Wolfgang
Schuldzinski, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Lyon Finanz GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin Daniela Hof, Dolberger Str. 59,
59229 Ahlen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15.08.2017
durch den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €,
ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

die nachfolgenden oder diesen inhaltsgleichen Bestimmungen in Bezug auf Verträge zur Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und von Finanzsanierungsverträgen mit Verbrauchern zu verwenden sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen ab dem 11. Oktober 2011, zu berufen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

- a) „Lugano-Finanz behält sich das Recht vor, alternative oder auch abweichende Finanzdienstleistungsangebote zu übersenden bzw. von beauftragten Finanzdienstleistungsunternehmen ... übersenden zu lassen, sollte eine Kredit- oder Darlehensbeschaffung nicht möglich sein, aus Sicht der Lugano-Finanz undurchführbar sein oder aus sonstigen Gründen.“
 - b) „Lyon-Finanz behält sich das Recht vor, alternative oder auch abweichende Finanzdienstleistungsangebote zu übersenden bzw. von beauftragten Finanzdienstleistungsunternehmen ... übersenden zu lassen, sollte eine Kredit- oder Darlehensbeschaffung nicht möglich sein, aus Sicht der Lyon-Finanz undurchführbar sein oder aus sonstigen Gründen.“
2. Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern unaufgefordert Angebotsschreiben für eine Finanzsanierung zu versenden oder versenden zu lassen, wenn diese Verbraucher ausschließlich eine Kreditvermittlung beantragt haben, soweit dies geschieht, wie in der dem Urteil beigefügten Anlage Blatt 2a und Blatt 2b wiedergegeben.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. Oktober 2016 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassungsgebote gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € und hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gestellten Betrags.

Tatbestand

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrung von Verbraucherinteressen gehört. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen, wie die Beklagte mit Schriftsatz vom 16. Januar 2017 nicht mehr bestritten hat.

Die Beklagte, die während des Rechtsstreits ihre Firma geändert hat (ursprünglich Lugano Finanz GmbH; nunmehr Lyon Finanz GmbH), vermittelt über ihre Internetseite (ursprünglich www.lugano-finanz.net; nunmehr www.lyon-finanz.net) Finanzdienstleistungen. Auf der Internetseite der Beklagten ist eine „Datenschutzerklärung“ (Anlage 5, Bl. 32 d.A.) abrufbar, die Kunden inzwischen vor einer Anfrage „akzeptieren“ müssen. Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“ lautet:

„Lugano-Finanz [Anmerkung: bzw. Lyon-Finanz] behält sich das Recht vor, alternative oder auch abweichende Finanzdienstleistungsangebote zu übersenden bzw. von beauftragten Finanzdienstleistungsunternehmen (siehe oben) übersenden zu lassen, sollte eine Kredit- oder Darlehensbeschaffung nicht möglich sein, aus Sicht der Lugano-Finanz [Anmerkung: bzw. Lyon-Finanz] undurchführbar sein oder aus sonstigen Gründen.“

Die Beklagte bietet insbesondere Verbrauchern, die sich an andere Unternehmen mit einer Kreditvermittlungsanfrage gewendet haben, die Vermittlung sog.

„Finanzsanierungen“ an. Die entsprechenden Schreiben der Beklagten, die sie etwa unter dem 4. Dezember 2014, dem 17. August 2015 und dem 23. März 2015 an die Verbraucher N , P .. und M übersandte (vgl. Anlagen 1 bis 3; Bl. 19 ff. d.A.), enthalten in der ersten Zeile in Fettdruck die „Genehmigung“ eines bestimmten Betrags (bis zu 250.000 €). Die Beklagte teilt u.a. mit, dass „die Finanzsanierung“ „sofort“ mit einem entsprechenden Vertragsvolumen zur Verfügung stehe. Zudem gibt sie eine monatliche Rate und eine Laufzeit an.

Die Angebotsschreiben der Beklagten beanstandet der Kläger mit seinem **Antrag zu 2** u.a. als irreführend im Sinne von § 5 UWG. Dabei kommt es nach seiner Auffassung nicht entscheidend darauf an, soweit die Verbraucher zuvor nicht unmittelbar bei der Beklagten die Vermittlung eines Kredits beantragt hatten. Der Kläger wendet sich zudem mit seinem **Antrag zu 1**, den er infolge der Umbenennung der Beklagten mit Schriftsatz vom 21. März 2017 erweitert hat, gegen die Regelung in Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“. Die Regelung erweise sich als Allgemeine Geschäftsbedingung und benachteilige Verbraucher insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht unangemessen. Mit seinem **Antrag zu 3** macht der Kläger eine Abmahnpauschale geltend.

Der Kläger beantragt nunmehr,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, die „Datenschutzerklärung“ sei einer Überprüfung gemäß den §§ 307 ff. BGB entzogen, weshalb der Kläger ausweislich seines Satzungszwecks auch nicht aktivlegitimiert sei. Die Klausel in Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“ sei im Übrigen datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, sondern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG geboten. Bei den angegriffenen Schreiben handle es sich um eigenständige Angebote zur Vermittlung einer Finanzsanierung. Ihr Vertragsgegenstand werde durch den beigelegten Vermittlungsvertrag deutlich.

Insbesondere die Verbraucher M., N. und P. hätten sich nicht mit einer Kreditvermittlungsanfrage an sie – die Beklagte – gewendet. Die Verbraucher seien ihr von „völlig selbstständigen Drittfirmen“ als geeignet für Finanzsanierungsangebote vorgeschlagen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der Klausel in Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“ aus § 1 UKlaG i.V.m. § 307 Abs. 1 BGB zu (Antrag zu 1).

1.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 4 UKlaG berechtigt, insbesondere verbraucherschutzwidrige Praktiken zu beanstanden. Dass der Kläger in die entsprechende Liste beim Bundesamt der Justiz eingetragen ist, hat er mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2016 unter Bezugnahme auf die Internetseite des Bundesamts näher dargetan. Die Beklagte ist dem mit Schriftsatz vom 16. Januar 2017 nicht mehr entgegengetreten (§ 138 Abs. 3 ZPO). Die Tatsache ist abgesehen davon offenkundig im Sinne von § 291 ZPO.

Dass sich die Beanstandung im Rahmen des Satzungszwecks bewegt, ist für qualifizierte Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG – wie den

Kläger – schon nicht gesetzlich geboten. Im Übrigen ist der Kläger durch seine Satzung unstreitig ermächtigt, Verstöße gegen „AGB-Recht und andere dem Schutz des Verbrauchers dienende Bestimmungen ... zu verfolgen“.

2.

In der Sache handelt es sich bei der „Datenschutzerklärung“ der Beklagten um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB. Der Verbraucher muss die „Datenschutzerklärung“ bei verständiger Würdigung (§§ 133, 157 BGB) in der Gesamtschau dahin verstehen, dass die dort enthaltenen, vorformulierten Bestimmungen Grundlage einer etwaigen Geschäftsbeziehung mit der Beklagten sind. Hinzu kommt, dass die Antragstellung über die Internetseite der Beklagten inzwischen erfordert, dass der Kunde die „Datenschutzerklärung“ durch das Setzen eines Hakens akzeptiert.

3.

Die Regelung in Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“ ist jedenfalls gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 BGB unwirksam, weil sie nicht klar und verständlich ist. Die Klausel lässt insbesondere offen, welchen „beauftragten Finanzdienstleistungsunternehmen“ die Beklagte die persönlichen Daten von Verbrauchern übermittelt. Soweit die Klausel auf vorstehende Regelungen [(siehe oben)] verweist, findet sich auch hier keine nähere Bestimmung der Adressaten. Ebenso wenig sind der Anlass für die Datenübermittlung und ihr Zweck hinreichend klar. Es ist offen, aus welchen „sonstigen Gründen“ welche „alternativen oder auch abweichenden Finanzdienstleistungen“ angeboten werden sollen. Da dem Betroffenen die zuvor genannten Gesichtspunkte nicht in der gebotenen Klarheit verdeutlicht werden, verstößt die Regelung in Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“ gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Es liegt auf der Hand, dass die „Datenschutzerklärung“ insoweit auch nicht den Anforderungen von § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG zu genügen vermag. Ob die beanstandete Klausel – wie der Kläger meint – auch aus anderen Gründen unwirksam, ist nicht mehr entscheidend.

4.

Die durch die Rechtsverletzung indizierte Wiederholungsgefahr hat die Beklagte nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt. Soweit

die Beklagte sich inzwischen unter dem 11. April 2017 (Anlage zum Schriftsatz des Klägers vom 3. Mai 2017, Bl. 107 d.A.) gegenüber dem Kläger strafbewehrt verpflichtet hat, nicht mehr unter der Firma „Lugano-Finanz“ aufzutreten, lässt dies den Kern von Abs. 4 der „Datenschutzerklärung“, die die Beklagte unter ihrer neuen Firma weiter verwendet, unberührt.

Mithin hat der Antrag zu 1 Erfolg.

II.

Der **Antrag zu 2** rechtfertigt sich aus § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG.

1.

Die Beklagte nimmt gegenüber Verbrauchern irreführende Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG vor, indem sie diesen eine Finanzsanierung – wie in der dem Urteil beigefügten Anlage Blatt 2a und Blatt 2b und in den Anlagen 1 bis 3 der Klageschrift (Bl. 19 ff. d.A.) – anbietet.

a.

Die Schreiben der Beklagten sind – bereits unabhängig davon, ob ihnen Kreditvermittlungsanfragen vorausgingen oder ob sie „eigenständige Angebote“ darstellen – geeignet, bei den angesprochenen, regelmäßig finanzschwachen Verbrauchern den Eindruck hervorzurufen, dass ihnen ein Kredit vermittelt werde (vgl. so auch Landgericht Münster, Urteil vom 24. August 2011 – 26 O 55/11 –, Juris-RN 26). Hierauf deutet gerade die durch Fett- und Großdruck hervorgehobene Formulierung „Genehmigung“ hin. Ebenso drucktechnisch wird die „verbindliche Zusage“ eines „genehmigten Finanzsanierungsvertrags“ hervorgehoben. Dabei besteht die naheliegende Gefahr, dass die angesprochenen Verbraucher, die die Lösung ihrer finanziellen Schwierigkeiten erhoffen, eine „Finanzsanierung“ im Sinne einer Kreditvergabe verstehen. Mit der Angabe eines Vertragsvolumens, von monatlichen Tilgungsraten und einer Laufzeit bedient sich die Beklagte insofern auch im Weiteren einer Ausdrucksweise, die dem Durchschnittsverbraucher aus Kreditverträgen bekannt ist.

Die hieraus folgende Eignung zur Irreführung hat die Beklagte nicht ausgeräumt. Soweit sie insbesondere darauf verweist, dass sie in den - den Schreiben beigefügten, nicht zur Gerichtsakte gereichten - Vermittlungsverträgen die Finanzsanierung als Vertragsgegenstand im Fettdruck hervorhebe, kann hierdurch ein bereits erweckter Irrtum eines Verbrauchers nach dem zuvor Gesagten noch vertieft werden.

b.

Die Gefahr der Irreführung wird abgesehen davon - ohne dass dies nach dem zuvor Gesagten entscheidend ist - gerade dadurch erhöht, dass den Schreiben der Beklagten Kreditvermittlungsanfragen von Verbrauchern vorausgingen. In dieser Hinsicht kommt es nicht darauf an, ob sich Verbraucher zuvor mit diesem Begehren an die Beklagte selbst über deren Internetseite gewandt hatten, wie die Beklagte insbesondere in den vom Kläger angeführten Fällen der Verbraucher M 1, N und P bestreitet. Nicht in Abrede stellt die Beklagte indes (§ 138 Abs. 3 ZPO), dass die Verbraucher zuvor ausschließlich eine Kreditvermittlungsanfrage bei einer angeblichen „Drittfirma“ gestellt hatten, wofür die Bezugnahme in den Schreiben („Ihre Anfrage bei www.luzern-finanz.de“ bzw. „Ihre Anfrage bei schweizer-finanzvermittlung.net“) spricht. Für die erhöhte Gefahr einer Irreführung ist nicht maßgeblich, an wen die Verbraucher ihre ursprüngliche Kreditvermittlungsanfrage richteten und ob die Beklagte sich das Verhalten der angeblichen „Drittfirmen“, die ihr die Verbraucher als geeignet für eine Finanzsanierung vorgeschlagen haben sollen, – etwa gemäß § 8 Abs. 2 UWG – zurechnen lassen muss.

2.

Die durch die Rechtsverletzung indizierte Wiederholungsgefahr hat die Beklagte nicht ausgeräumt.

Mithin ist der Antrag zu 2 wegen Irreführung im Sinne von § 5 UWG begründet. Auf die weiteren, vom Kläger geltend gemachten Verstöße kommt es deshalb nicht an.

III.

Die Abmahnpauschale gemäß dem **Antrag zu 3** ergibt sich dem Grunde nach aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Der Höhe nach hat die Kammer die

Pauschale auf der Grundlage des klägerischen Vortrags geschätzt (§ 287 ZPO; vgl. *Bornkamm* in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Auflage 2017, § 12 RN 1.127).

Nach allem war, wie erkannt, zu entscheiden.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.